

* Neue Höchstpreise für Marmelade. Die „Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.“, Berlin, Kochstraße 6, macht bekannt, daß der Verkauf von Obstkonserven — Kompottfrüchten, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchten, kandierten Früchten, Gelees, Fruchtästen, Fruchtirupen, Obstkraut, Dörrobst — im Sinne des § 10 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Ausnahme von Marmeladen bis auf weiteres freigegeben ist, ebenso der Verkauf von Marmeladen Sorte II, III, IV und V zu den vom Reichszanzer festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915, Reichsgesetzblatt Seite 817). Für Marmelade Sorte I sind neue Herstellerpreise und Kleinhandelspreise als Höchstpreise festgesetzt mit Wirkung vom 15. August 1916 ab. Die noch im Handel vorrätigen Mengen dürfen bis 1. September 1916 zu den bisherigen Preisen abgesetzt werden. Rhabarbermarmelade darf als Sorte I vom 15. August 1916 ab nicht mehr hergestellt und vom 1. September 1916 ab nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Die Kleinhandelspreise für Marmelade Sorte I dürfen für ein Pfund die folgenden Sätze nicht übersteigen:

beim Verkauf von pfundweise ausgewogener Ware für:	
Erdbeer - Marmelade für 0,5 Kg. Reingewicht	1,40 M.
Himbeer- " " " " "	1,40 "
Johannisbeer- " " " " "	1,08 "
Kirsch- " " " " "	1,08 "
Heidelbeer- " " " " "	1,02 "
Stachelbeer- " " " " "	0,93 "
Pflaumen- oder Zwetschen " " " " "	0,64 "
beim Verkauf in Gläsern von ungefähr 0,5 Kg. Inhalt für:	
Erdbeer - Marmelade für das Glas	1,40 M.
Himbeer- " " " " " " "	1,40 "
Johannisbeer- " " " " " " "	1,20 "
Kirsch- " " " " " " "	1,20 "
Heidelbeer- " " " " " " "	1,15 "
Stachelbeer- " " " " " " "	1,07 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " "	0,78 "

Beim Verkauf von Marmelade in größeren Mengen in Blech- eimern usw. nach Bruttogewicht ermäßigt sich natürlich der Preis entsprechend. Die Preise sind nach Anhörung der Sachverständigen-Kommission sowie mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichszanzlers festgesetzt worden.